

34. Zulässigkeit der Leistungsklage auf Gewährung der Aussteuer für den Fall der Verheiratung?

B.G.B. § 1620.

B.P.D. § 259.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 16. Mai 1904 i. S. E. Tochter (kl.) w. E. Vater (Bekl.). Rep. IV. 425/03.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Klägerin erhob gegen den Beklagten, ihren Vater, Klage auf Gewährung einer Aussteuer. Sie behauptete, daß sie sich Anfang März 1902 mit dem Kaufmann R. verlobt, und daß der Beklagte die Gewährung einer standesgemäßen Aussteuer versprochen habe. Gegenwärtig verweigere der Beklagte die Gewährung derselben. Ihr Anspruch auf dieselbe, welcher ihr gesetzlich zustehe, sei fällig, da das Aufgebot bereits angemeldet sei, und die Eheschließung nahe bevorstehe, sie, die Klägerin, aber ebensowenig wie ihr Ehemann die Mittel zur Begründung eines Hausstandes hätte. Zum mindesten sei anzunehmen, daß sie bei der Weigerung des Beklagten, die Aussteuer zu gewähren, schon jetzt gemäß § 259 B.P.D. auf künftige Leistung der

Aussteuer Klagen könne. Sie beanspruchte eine Aussteuer von 5000 *M* in barem Gelde, und beantragte, den Beklagten zu verurteilen, principaliter an sie 5000 *M* nebst 4 Prozent Zinsen seit der Klagezustellung zu zahlen, eventuell ihr nach erfolgter Verheiratung mit dem Kaufmann *R.* 5000 *M* zu zahlen. Das Berufungsgericht wies die Klage gänzlich ab. Es führte zur Begründung seiner Entscheidung aus: die in § 1620 B.G.B. ausgesprochene Verpflichtung des Vaters zur Gewährung einer Aussteuer entstehe erst mit der Eheschließung. Hieraus ergebe sich, daß die Klägerin, da die Ehe noch nicht geschlossen sei, nicht auf Leistung Klagen könne, und zwar weder auf sofortige, noch auf künftige Leistung. Denn auch die Klage auf künftige Leistung aus § 259 B.P.D. setze voraus, daß ein Anspruch bereits bestehe, möge auch seine Fälligkeit noch nicht eingetreten sein. Im vorliegenden Falle sei ein Anspruch aber noch nicht existent geworden, da die Voraussetzung seiner Entstehung, die Eheschließung, mangle.

Die Revision stellte die Nachprüfung anheim, ob der Prinzipalanspruch der Klage gerechtfertigt sei, hielt aber für alle Fälle bezüglich der Entscheidung auf den Eventualantrag die Rechtsnorm des § 259 B.P.D. für verletzt, weil diese Bestimmung auch auf bedingte Ansprüche Anwendung finde.

Das Berufungsurteil wurde aufgehoben, und die Sache zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Die Entscheidung des Berufungsgerichts erweist sich insoweit als rechtsirrtümlich; als die Abweisung des Eventualantrags erfolgt ist. Grundsätzlich ist allerdings davon auszugehen, daß eine Verurteilung zu einer Leistung nur nach Eintritt der Fälligkeit derselben zulässig ist, und daß Ausnahmen davon auf positiven Bestimmungen beruhen. Der im § 259 B.P.D. enthaltene Ausnahmegestaltung gibt aber das Berufungsgericht eine zu enge Begrenzung. Gemäß dieser Vorschrift kann Klage auf künftige Leistung erhoben werden, wenn den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde. Die Einschränkung des Begriffs der „künftigen Leistung“ auf Ansprüche, welche bereits entstanden sind, und bei denen nur die Geltendmachung hinausgeschoben ist, erscheint schon nach der Wortfassung nicht gerechtfertigt. Von künftigen Ansprüchen kann auch dann abgesehen werden, wenn der

Anspruch noch nicht entstanden ist, vielmehr erst in der Zukunft zur Entstehung gelangen soll. Hierbei kann es auch weiter keinen Unterschied machen, ob die künftige Entstehung abhängig gemacht ist von einem bestimmten Anfangstermine, oder von dem Eintritt eines anderen Tatbestandsmoments, welches, sei es gesetzlich, sei es kraft Rechtsgeschäfts, Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs ist. Daß da, wo die Zivilprozeßordnung die Klage auf künftige Leistungen gibt, nicht nur bereits existente, wenn auch noch nicht fällige, Ansprüche verstanden sind, ergibt insbesondere auch § 258 B.P.O. Die hier bezeichneten wiederkehrenden Ansprüche sind nicht lediglich in ihrer Geltendmachung hinausgeschoben, sondern auch in ihrem Entstehen von dem künftigen Eintritt gewisser Tatbestände abhängig gemacht. Auch im Falle des § 1620 B.G.B., wo der Anspruch der Tochter auf Aussteuer erst zur Entstehung gelangt, wenn sie heiratet, kann man daher von einer künftigen Leistung im Sinne des § 259 B.P.O. schon vor der Heirat sprechen. Irrtümlich ist freilich die Auffassung der Revision, daß es sich in solchem Falle um einen bedingten Anspruch handle. Im technischen Sinne des § 158 B.G.B. liegt ein solcher nicht vor, möchte selbst die Aussteuer noch besonders vertragsmäßig zugesichert sein. Zu Unrecht verneint deshalb das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 259 B.P.O. aus dem Grunde, weil keine künftige Leistung in Frage stehe. Die hierauf zum Eventualantrage beruhende Entscheidung des Berufungsgerichts war daher aufzuheben, und die insoweit zur Endentscheidung nicht reife Sache an das Berufungsgericht zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Dagegen entbehrt, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, das Verlangen auf Gewährung der Aussteuer schon vor der Heirat jedes Rechtsgrundes.“